

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 12.170/2-I/3/83

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf einer Novelle - Ressort-
stellungnahme.
Zu do.GZ.921.080/6-II/1/83 v.19.9.1983

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. PFEFFER

Klappe 5136 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

*Dr. Kasserbauer*An das
Präsidium des Nationalrates
W i e nSchrift GEBÜHRENTW
Zl. 3P -GE/19 83

Datum: 21. Okt. 1983

Stichtag: 1983-10-24 *früher*

In Entsprechung der vom Nationalrat gefaßten Ent-
scheidung beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie, beiliegend 25 Abdrucke seiner Stellungnahme zu dem
vom Bundeskanzleramt versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 19. Okt. 1983
Für den Bundesminister:
Dr. BÖHM25 BeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Kammer*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl.12.170/2-I/3/83

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf einer Novelle - Ressort-
stellungnahme.

Zu do.GZ.921.080/6-II/1/83 v. 19.9.1983

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR.Dr.PFEFFER

Klappe 5136 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art.I Z.13 (§73 RGV 1955):

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Bundes zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung soll nur dann einen Anspruch auf Reisegebühren begründen, wenn die Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und außerhalb des Dienstortes erfolgt. Stellt der Bund dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos bei, so entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Nicht geregelt wird hiebei der Fall, daß nur ein Teil der Verpflegung (z.B. Mittagessen) beigestellt wird. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Regelung als vorletzten Satz einzufügen: "Wird kostenlose Teilverpflegung gewährt, so entfällt der Anspruch auf den entsprechenden Teil der Tagesgebühr".

25 Abdrucke der gegenständlichen Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 19. Okt.1983
Für den Bundesminister:

Dr. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm